



Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Dezernat 8

Gesundheit, Heilpädagogische Helme

Briefanschrift:
Landschaftsverband Rheinland Dez 8 - 50559 Köln

An die
Mitglieder des Landtages Nordrhein-Westfalen

über den

Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

nachrichtlich:

Frau Ministerin Birgit Fischer
Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Maßregelvollzugsgesetz

Hier: Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes

Beratung im Landtag am 22.03.02

Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zur Drucksache
13/2409

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

am kommenden Freitag wird der Landtag in 2. Lesung das 4. Gesetz zur Änderung des
Maßregelvollzugsgesetzes beraten und wahrscheinlich verabschieden.

Paketanschrift: Oltopplatz 2 - 50879 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz
Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte
möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

KVB-Union 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

Datum:
19.03.2002

Auskunft erteilt
Herr Lüder / Frau Remagen

E-Mail:
b.remagen@lvr.de

Zimmer-Nr. Tel.: (02 21) 8 09- 6078 Fax: (02 21) 8 09- 6678 66 10

Zahlen - bei allen Schreiben bitte angeben
82.20



- 2 -

Gestern habe ich zufällig die Drucksache 13/2409 erhalten, die das Beratungsergebnis des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge wiedergibt.

Die darin vorgesehenen Änderungen veranlassen mich, die dringende Bitte an Sie zu richten, den Punkt am Freitag nicht zu beschließen, sondern erneut in die Beratung einzusteigen.

Insbesondere folgende Änderungen veranlassen mich zu dieser ungewöhnlichen Bitte:

1. Einsichtsrecht In Krankenakten

Bedenklich erscheinen insbesondere die Regelungen in §§ 28 Abs. 4 und 31 Abs. 1, Satz 3 letzter Spiegelstrich, wonach der Aufsichtsbehörde umfangreiche Einsichtsrechte auch in medizinische Unterlagen eingeräumt werden.

Nach den §§ 28 Abs. 4 und 31 Abs. 1, Satz 3, letzter Spiegelstrich, bedarf es künftig **keiner** Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei der Übermittlung und Einsichtnahme von Daten mehr, der Aufsichtsbehörde werden darüber hinaus weitreichende Einsichtsrechte in sämtliche Unterlagen eingeräumt.

1a. Verfassungsrechtliche Bedenken

Der Änderungsantrag bezüglich des § 31 MRVG sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, die in den Einrichtungen geführten Unterlagen vollständig einzusehen und jederzeit Auskünfte daraus verlangen kann. Einer Entbindung von der Schweigepflicht bedarf es hierzu nicht.

Solche landesrechtlichen Regelungen verstoßen, sofern es sich nicht um Daten handelt, welche die Verwaltungs- und Ordnungsaufgaben der Ärzte betreffen, gegen die in § 203 Abs.1 Satz 1 StGB geregelte ärztliche Schweigepflicht, d.h. eine bundesrechtliche Bestimmung. Geschütztes Rechtsgut ist das verfassungsrechtlich gesicherte allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, wonach jeder Betroffene grundsätzlich selbst entscheiden kann, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden dürfen.

Die Dokumentation über therapeutische Tatsachen unterliegt hiernach einer besonderen Vertraulichkeit und bedarf des Schutzes.

Dem Landesgesetzgeber steht es nicht zu, den Geheimnisverrat gegenüber der Aufsichtsbehörde des Maßregelvollzugskrankenhauses, generell als „nicht unbefugt“ i.S.d. § 203 StGB zu definieren.

1b. Datenschutzrechtliche Bedenken

Darüber hinaus bestehen gegen die geplanten Änderungen datenschutzrechtliche Bedenken:

Die Änderung in § 28 Abs.1 i.V.m. Abs.4 sieht u.a. vor, dass Behandlungsunterlagen von ärztlichen und nichtärztlichen Therapeuten, die von der Aufsichtsbehörde beauftragt wurden, eingesehen werden dürfen, soweit dies erforderlich ist

- 3 -

zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dem MRVG, zur Erfüllung einer anderen gesetzlichen Pflicht oder zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Diesbezüglich bedarf es nach § 28 Abs. 4 des Änderungsantrages keiner Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei der Übermittlung und Einsichtnahme von Daten.

Bei diesen weitreichenden Ermächtigungen ist der Erforderlichkeitsgrundsatz nicht beachtet worden. Sofern daher beabsichtigt ist, eine gesetzliche Regelung im MRVG hinsichtlich der Verarbeitung von medizinischen Daten zu verankern, müsste auf jeden Fall unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes festgelegt werden, welche medizinischen Daten „in der Regel“ und welche ausnahmsweise übermittelt werden dürfen.

Als Beispiel für eine konkrete Formulierung sei hier verwiesen auf § 24 Abs. 3 Gesundheitsdatenschutzgesetz (GDSG NRW). Danach ist die „Weitergabe von Einzelergebnissen der Anamnese, der Untersuchung, von ergänzenden Befunden und Diagnosen an die Untersuchung veranlassende öffentliche Stelle zulässig, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung über die konkrete Maßnahme, zu deren Zweck die Untersuchung durchgeführt worden ist, erforderlich ist.“

Diese letztgenannte Formulierung aus dem GDSG NRW trägt im Gegensatz zu der vorgeschlagenen Änderung des § 28 MRVG, mit der ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht geschaffen werden soll, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Datenschutz Rechnung.

1c. *Therapeutische Überlegungen*

Darüber hinaus könnten die Änderungen zu einer empfindlichen Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen behandelndem Arzt und Patienten führen. Für den Aufbau einer tragfähigen therapeutischen Beziehung zwischen Patient und Therapeut ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass die für die Therapie notwendige Offenheit, die vom Patienten gefordert wird und für die Behandlung im Maßregelvollzug zwingend erforderlich ist, geschützt ist.

Umso wichtiger ist es, dass es für die Patienten ein Wissen darum gibt und daraus abgeleitet eine Sicherheit, dass zumindest die Klinik als Ganzes noch einen geschützten Raum darstellt, in den von außen nicht unbegründet eingegriffen werden darf.

Gerade das geschieht aber durch die jetzt beabsichtigten Gesetzesänderungen. Es steht zu befürchten, dass als Folge die Patienten es noch schwerer haben, Vertrauen zu finden, Offenheit zu entwickeln und positive Identifikationen mit ihren Therapeut/innen und/oder der Station bzw. der Klinik in Gang zu setzen.

Natürlich ist das Argument nicht gegenstandslos, dass die Aufsichtsbehörde auch Instrumente benötigt, um ihrer Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Hierzu genügen aber die ohnehin offiziell zugänglichen Daten, d.h. Einweisungsurteil, Einweisungsgutachten und halbjährliche Stellungnahmen und gegebenenfalls die 3-Jahres-Gutachten gem. § 16 Abs. 3 MRVG.

- 4 -

Weitergehende Einsichtnahmen in Unterlagen, die das unmittelbare therapeutische Geschehen betreffen, wie zum Beispiel Notizen aus vertraulichen therapeutischen Gesprächen, sind als Regelfall strikt abzulehnen. Erst wenn sich aus der Kenntnis der genannten Daten möglicherweise auch in Verbindung mit besonderen Vorkommnissen, konkrete Anhaltspunkte für eine unzumutbare oder unwissenschaftliche therapeutische Umgangsweise ergeben, könnten weitere Eingriffs- und Einsichtsrechte in Betracht kommen. In diesem Fall müsste aber auch verankert sein, dass grundsätzlich vor Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörde eine Information des betroffenen Patienten zu erfolgen hat.

Festzustellen ist, dass die beabsichtigten Einsichtsmöglichkeiten unbegründete und letztlich auch unberechtigte Eingriffe in die therapeutische Arbeit darstellen.

2. Besichtigungsrecht

Gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 sind die Aufsichtsbehörden künftig insbesondere berechtigt, „die psychiatrischen Einrichtungen, in denen forensische Patientinnen und Patienten untergebracht sind, zu den üblichen Behandlungs- und Betreuungszeiten, zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb dieser Zeiten, zu betreten und zu überprüfen“.

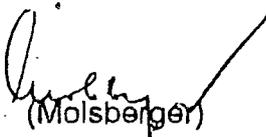
Diese Regelung wird dazu führen, dass die wenigen Einrichtungen, z.B. im freigemeinnützigen Bereich, die heute bereit sind - ohne forensische Einrichtungen zu sein - forensische Patienten aufzunehmen, wegen der weitreichenden Einwirkungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde ihre Bereitschaft überdenken werden.

Es bedarf hier somit einer Klarstellung, dass mit psychiatrischen Einrichtungen im Sinne des § 31 Abs. 1 S. 3 ausschließlich die (Maßregelvollzugs-) Einrichtungen, entsprechend dem Vollstreckungsplan gemeint sind. Nur dies entspricht der bislang vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG) kommunizierten Rechtsauffassung, wonach ein „Zugriffsrecht“ auf die allgemein-psychiatrischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes nicht besteht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe, dass ich Ihnen mit den obigen Ausführungen deutlich machen konnte, dass insbesondere im Bereich des Akteneinsichtsrecht (Änderungsvorschläge zu § 28 MRVG) erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, die eine weitere Erörterung im Gesetzgebungsverfahren notwendig machen.

Mit freundlichen Grüßen


(Molsberger)